

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 7

ausgegeben am 29. Januar 2020

## Gesetz vom 4. Dezember 2019 über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 2 Bst. h<sup>bis</sup>

- 2) Der Erwerbsteuer unterstehen zudem nicht:  
h<sup>bis</sup>) Beiträge des Landes oder der Arbeitgeber an die Kosten für die ausserhäusliche Betreuung von Kindern;

Art. 16 Abs. 3 Bst. a und i

- 3) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs dürfen zudem abgezogen werden:
- a) für jedes minderjährige, unter der Obsorge des Steuerpflichtigen stehende Kind und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, wenn der Steuerpflichtige für des-

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 88/2019

sen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und ihm kein Abzug nach nachstehendem Bst. b zusteht, ein Betrag von 12 000 Franken; bei tatsächlicher gemeinsamer Obsorge durch Eltern, die getrennt veranlagt werden, steht der Abzug den beiden Elternteilen je zur Hälfte zu;

- i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
  - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
  - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

#### Art. 25 Abs. 1

1) Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs ist der inländische Bruttoerwerb, bei steuerabzugspflichtigem Erwerb im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bst. c der inländische Bruttoerwerb unter Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 2 Bst. d.

#### Art. 64 Abs. 1 Bst. a

- 1) Als Privatvermögensstrukturen gelten alle juristischen Personen:
  - a) welche in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, insbesondere wenn sie ausschliesslich Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10 des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie Beteiligungen an juristischen Personen, liquide Gelder und Bankkontothaben erwerben, besitzen, verwalten und veräussern;

#### Art. 100 Abs. 1a und 2

1a) Der Steuerverwaltung sind in Bezug auf unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige von Gesellschaften ohne Persönlichkeit jedes Steuerjahr mitzuteilen:

- a) der Name und Wohnort der Gesellschafter;
- b) die Jahresrechnung der Gesellschaft ohne Persönlichkeit;
- c) der Anteil der Gesellschafter am Vermögen und Erwerb bzw. Ertrag der Gesellschaft ohne Persönlichkeit;
- d) das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte.

2) Die Abgabefrist für die Einreichung von Meldungen und Mitteilungen nach Abs. 1 und 1a wird jährlich von der Steuerverwaltung festgesetzt.

Art. 106 Abs. 3

Aufgehoben

## II.

### Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

2) Art. 15 Abs. 2 Bst. h<sup>bis</sup>, Art. 16 Abs. 3 Bst. a und i sowie Art. 100 Abs. 1a und 2 finden erstmals auf das Steuerjahr 2019 Anwendung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef